

5. Verschulden

- 5.1. Die Arbeitspflichtverletzung und der Eintritt des Schadens müssen gemäß § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 GBA auf einem Verschulden beruhen, damit der Werk tätige zum Schadenersatz
- * verpflichtet werden kann. Vor allem die in der Schuld feststellung zum Ausdruck kommende politisch-moralische Mißbilligung begründet die ideologisch-erzieherische Bedeutung und Wirkung der materiellen Verantwortlichkeit.
- 5.2. Nach dem Gesetz gibt es die Schuldarten Fahrlässigkeit und Vorsatz (§§ 113, 114 GBA). Ob der Werk tätige wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung materiell verantwortlich ist, hängt von der Feststellung ab, mit welcher Art des Verschuldens er unter fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Arbeitspflichten im Hinblick auf die Schadenszufügung gehandelt hat. Daher haben die Gerichte zunächst zu prüfen, ob der Werk tätige Arbeitspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Die materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn eine schuldhaft e Arbeitspflichtverletzung nicht festgestellt wird. Liegt eine schuldhaft e Arbeitspflichtverletzung vor, ist nunmehr das Verschulden im Hinblick auf den Schadenseintritt zu prüfen. Die materielle Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn auch ein Verschulden im Hinblick auf den Schadenseintritt vorliegt. Hiernach ist es möglich, daß eine schuldhaft e Arbeitspflichtverletzung festgestellt wird, ohne daß der Werk tätige im Hinblick auf den eingetretenen Schaden schuldhaft gehandelt hat. Ebenso ist es möglich, daß Arbeitspflichtverletzung und Schadenseintritt auf verschiedenen Schuldarten beruhen. Maßgebend für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung ist das Verschulden im Hinblick auf den Schadenseintritt (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Februar 1963. Za 1/63. OG A 4 S. 77, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 19/1963 S. 448).
- 5.3. Ein Werk tätiger, der seine Arbeitspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und dadurch ungewollt einen Schaden verursacht, handelt fahrlässig im Sinne des § 113 Abs. 1 GBA,
- wenn er den Schaden zwar als Folge seines arbeitspflichtverletzenden Handelns vorausgesehen, aber leichtfertig darauf vertraut hat, daß er nicht eintreten werde
 - oder wenn er den Schaden als Folge seines arbeitspflichtverletzenden Handelns hätte erkennen müssen und bei Erfüllung seiner Arbeitspflichten auch hätte vermeiden können.
- 5.4. Ein Werk tätiger, der sich zur Herbeiführung des Schadens bewußt entscheidet, oder mit dem Schaden als der von ihm vorausgesehenen Folge seines arbeitspflichtverletzenden Handelns einverstanden ist, handelt vorsätzlich im Sinne des § 114 Abs. 1 GBA (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962, Za 17/62, a. a. O., vom 10. August 1962, Za 19/62, OGA 3 S. 276, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 4/1963 S. 94 und vom 23. Juni 1967, Za 4/67, Neue Justiz 1967 S. 580, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 2/1968 S. 43).
- 5.5. Die Bestimmung des § 114 Abs. 1 GBA setzt als Grundlage der Verpflichtung des Werk tätigen zum vollen Ersatz des gesamten Schadens die vorsätzliche Verursachung eines Schadens am sozialistischen Eigentum durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln, nicht aber eine vorsätzlich begangene Straftat voraus. Die Sachentscheidung in einem arbeitsrechtlichen Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Schadensverursachung erfordert nicht die Feststellung, daß der Werk tätige zugleich einen Straftatbestand verwirklicht hat (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 4. August 1967, Za 12/67, Neue Justiz 1967 S. 712, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 15, 1968 S. 430).
- 5.6. Ein Verschulden des Werk tätigen ist insbesondere ausgeschlossen, soweit
- die Erfüllung seiner Arbeitspflichten infolge objektiver Umstände unmöglich ist
 - die Erfüllung seiner Arbeitspflichten für ihn durch arbeitspflichtverletzendes oder der gegebenen Situation nicht entsprechendes Verhalten des Betriebsleiters, zuständigen leitenden Mitarbeiters oder anderer Betriebsangehöriger unmöglich gemacht wurde
 - er aus nicht von ihm zu vertretenden, in seiner Person liegenden Umständen außerstande war, in der gegebenen Situation seinen Arbeitspflichten gemäß zu handeln.
6. Erweiterte materielle Verantwortlichkeit
- 6.1. Die Bestimmung im § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA enthält einen selbständigen Tatbestand, der unter dem Gesichtspunkt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit bei Verlust von Geld oder Sachwerten (Werte), auf die sich die Rechenschaftspflicht eines Werk tätigen (oder Kollektivs) erstreckt, einen besonderen Fall fahrlässiger Schadensverursachung regelt. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung vor, so wird hierdurch die Anwendung der anderen Fälle fahrlässiger Schadensverursachung regelnden Bestimmungen im § 113 GBA ausgeschlossen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, Neue Justiz 1963 S. 93, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 14/1968 S. 398). <*
- 6.2. Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA tritt ein, wenn die folgenden Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 17. November 1967, Za 14/67, a. a. O. und vom 9. April 1968, Za 15/67, Neue Justiz 1968 S. 332):
- 6.2.1. der Werk tätige besitzt in seinem selbständigen, in sich abgeschlossenen Arbeitsbereich die alleinige Verfügungsmöglichkeit über Werte
- 6.2.2. der Werk tätige gehört zu dem in einem Rahmenkollektivvertrag genannten Personenkreis, mit dem der Betrieb eine schriftliche Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit (Vereinbarung) abschließen kann
- 6.2.3. der Betrieb hat mit dem Werk tätigen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen